



Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Breisach am Rhein

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.2000/581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Die/Der Vorsitzende des Gemeinderates ist die/der Bürgermeister/in.
- (2) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/innen, die die/den Bürgermeister/in als Vorsitzende/n des Gemeinderates in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten/innen bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden und der Mitglieder sind der/dem Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

Die Sitzordnung nach Fraktionen bestimmt der Gemeinderat; die Reihenfolge innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.

§ 4 Beratung des Bürgermeisters

Die Fraktionsvorsitzenden oder die von ihnen benannten Vertreter beraten den Bürgermeister auf dessen Wunsch in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/Der Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Sie/Er beruft den Gemeinderat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Gemeinderäte/innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsge-

genstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat innerhalb der letzten sechs Monate den Gegenstand behandelt hat.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) In Notfällen kann der Gemeinderat formlos, ohne Frist und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Teilnahmepflicht

- (1) Die Gemeinderäte/innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.
- (2) Die an der Teilnahme verhinderten Gemeinderäte/innen haben dies der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Das verspätete Kommen und das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist der/dem Vorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Weitere Teilnehmer an den Sitzungen

Die/Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und sonstige Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten einladen. Soweit es die Verhandlungsgegenstände rechtfertigen, sollen zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden:

- a) Presse
- b) Leitende Bedienstete

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordert.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag nach Satz 1 ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen. Eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.
- (3) Gegenstände, die nach der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, können nicht in gleicher Sitzung öffentlich behandelt werden.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinderäte/innen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie die/der Bürgermeister/in von ihrer Schweigepflicht entbindet.

§ 9 Verhandlungsleitung

Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.

§ 10 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als die Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die/der Bürgermeister/in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch die/der Bürgermeisterin befangen, findet § 124 Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur/zum Stellvertreter/in des Bürgermeisters bestellt.

§ 11 Handhabung der Ordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann einen Stadtrat bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat ein Mitglied von der Teilnahme an mehreren, höchstens jedoch an sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen.
- (4) Video- und Tonaufnahmen sind der Presse und Betreibern von Internet-Plattformen zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach vorheriger Anmeldung an festgelegten Standorten im Sitzungssaal gestattet, soweit die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Gemeinderats hierdurch nicht gestört wird. Unbeschadet hiervon hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, für die Dauer seiner eigenen Ausführungen die Unterbrechung der Aufnahmen zu verlangen.

§ 12 Berichterstattung im Gemeinderat

Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden vorgetragen und erläutert.

Die/Der Vorsitzende kann damit auch einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde beauftragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jeder Stadträtin oder Stadtrat beteiligen. Dasselbe gilt für die Ortsvorsteher.

- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das vom Vorsitzenden in der Regel in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilt wird; bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen. Bei Abspaltungen oder Austritten aus Fraktionen gilt für diese Gruppierungen/Einzelpersonen die Zahl der auf die Personen entfallenen Wählerstimmen.
- (3) Ist ein Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion nach § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgesetzt, wird das Wort zu Beginn der Beratung der antragstellenden Fraktion erteilt, bei interfraktionellen Anträgen begründet eine der antragstellenden Fraktionen. Danach gilt für die übrigen Fraktionen die allgemeine Regelung über die Reihenfolge. Fraktionsgemeinschaften und Gruppierungen sind in Bezug auf die Redeordnung den Fraktionen gleichgestellt.
- (4) Von der zweiten Diskussionsrunde an wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Diskussionsbeiträge sollen nach Möglichkeit in freier Rede gehalten werden. Der Vorsitzende kann nach jeder/jedem Redner/in das Wort ergreifen und der/dem Berichterstatter/in oder einer/m Beschäftigten der Stadt sowie einem zugezogenen Sachverständigen außer der Reihe das Wort erteilen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er einer/m Beschäftigten oder Sachverständigen zu Auskünften das Wort erteilen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann einen Redner/in, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Sie/Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihm die/der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen..
- (6) Zum gleichen Gegenstand darf ein/e Stadtrat oder Stadträtin nur mit Zustimmung des Gemeinderats mehr als zweimal sprechen.
- (7) Außer der Reihe und sofort nach der/dem Redner/in, die/der zuletzt gesprochen hat, erteilt die/der Vorsitzende einem Stadtrat das Wort
 - a) zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen,
 - b) zur Geschäftsordnung.

§ 14 Reihenfolge der Abstimmung über Anträge

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt die/der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrags der Verwaltung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der Abstimmung gibt die/der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Eine Verknüpfung mit Bedingungen ist nicht zulässig.
- (4) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

§ 15 Art der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handerheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Gemeinderats muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Stadträte/innen namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Der Bürgermeister stimmt bei namentlicher Abstimmung zuletzt ab.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die/Der Bürgermeister/in hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die/Der Bürgermeister/in hat Stimmrecht, ausgenommen im Falle des § 40 Abs. 2 GemO, Bildung von beschließenden Ausschüssen.
- (2) Die/Der Vorsitzende bestimmt Mitglieder des Gemeinderats, die verschiedenen Fraktionen angehören, die Stimmzettel auszuzählen. Die/Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die/Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Stadträtin oder Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.
- (5) Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erhält diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein einziger Bewerber ist im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten

§ 17 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträtinnen und Stadträte sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Die/Der Vorsitzende und jede Stadträtin oder jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.

- (5) Die Niederschrift wird von der/vom Schriftführer/in verfasst. Sie/Er kann hierbei Tonbandaufzeichnungen verwenden. Jede Rednerin oder jeder Redner kann jedoch verlangen, dass ihre/seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Tonbandaufnahmen von Ausschusssitzungen werden nach spätestens vier Wochen gelöscht.
- (6) Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden, den vom Gemeinderat bestellten Urkundspersonen und dem Schriftführer/in unterzeichnet. Sie ist innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in als begründet angesehen werden, der Gemeinderat.

§ 18 Anfragen der Gemeinderäte

Am Schluss der Tagesordnung können die Gemeinderäte Anfragen vorbringen. Die Anfragen können sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet werden.

§ 19 Frageviertelstunde und Anhörung

- (1) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Gemeinderatsitzung können Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen Fragen zu Angelegenheiten der Stadt stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Zu den gestellten Fragen nimmt die/der Vorsitzende Stellung. Die/Der Vorsitzende erteilt den Fragestellern/innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie/Er kann die Beantwortung der Frage ablehnen, soweit Geheimhaltungspflichten betroffen sind.
- (3) Die Frageviertelstunde soll zeitlich begrenzt bleiben und möglichst nicht länger als eine Viertelstunde dauern. Soweit erforderlich kann die/der Bürgermeister/in betroffenen Personen und Personenvereinigungen Gelegenheit geben, ihre Auffassung zu Beratungsgegenständen während der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes im Gemeinderat vorzutragen.
- (4) Die Redezeit bei Fragestunden und Anhörung wird auf 5 Minuten begrenzt, soweit nicht vom Gemeinderat im Einzelfall eine längere Redezeit zugelassen wird.

§ 20 Bestimmungen für die Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Soweit nachfolgend oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeinderatsitzungen für die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sinngemäß.
- (2) Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Stadträten/innen, die nicht Mitglied des Ausschusses oder Stellvertreter sind, kann das Wort nur mit Zustimmung des Ausschusses erteilt werden. Stimmberechtigt sind außer der/dem Bürgermeister/in nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter/innen, soweit diese die Stellvertretung ausüben.
- (3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, der das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung).
- (4) Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. August 1989 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 17.12.2014

Oliver Rein,
Bürgermeister